

18.10.2023

Antrag

der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung

Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2023:

Die Landesregierung hat dem Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest zugestimmt.

Als Anlage übersende ich den Staatsvertrag in doppelter Ausfertigung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung herbeizuführen.

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

Je zwei Überstücke zur Weiterleitung an die Fraktionen sind beigelegt.

gez. Hendrik Wüst

Staatsvertrag

über die Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest

Das Land Nordrhein-Westfalen und

das Land Niedersachsen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Staatsvertrags

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Satzung vom 29. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 129)" durch die Wörter "Beschluss vom 23. Januar 2023 (MBI. NRW. S. 54)" ersetzt.
2. § 5 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die LBS NordWest kann Anteile an ihrem Stammkapital nur erwerben und diese als eigene Anteile halten aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals oder aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung, die den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegt."
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort "Rücklage" das Wort "verfügbare" eingefügt.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "mit Zustimmung der an der Veräußerung von einer oder mehreren Beteiligungen am Stammkapital nicht beteiligten Träger" durch die Wörter "unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 8" ersetzt.
4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 60 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)" durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51 S. 2)" ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)" durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316)" ersetzt.

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter "§ 324 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit" werden durch die Wörter "§ 35a Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes," ersetzt.
 - b) Die Wörter "Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)" werden durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 72)" ersetzt.
7. In § 13 Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560)“ durch die Wörter „Artikel 1, Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt mit der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen


Dr. Marcus Oplendrenk

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Finanzminister
des Landes Niedersachsen


Gerald Heere

Begründung

A Allgemeines

I. Ausgangslage:

Am 22. Mai 2023 schlossen die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen den Staatsvertrag über die Vereinigung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, und der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts, und über die LBS Landesbausparkasse NordWest.

Der nordrhein-westfälische Landtag stimmte dem Staatsvertrag mit Gesetz vom 21. Juni 2023 zu (GV. NRW. S. 431); der Niedersächsische Landtag stimmte dem Staatsvertrag mit Gesetz vom 21. Juni 2023 zu (Nds. GVBl. S. 113). Die Regierungen beider Bundesländer haben die Ratifikationsurkunden ausgetauscht. Nach § 16 Absatz 2 des Staatsvertrages vom 22. Mai 2023 ist dieser entsprechend der Bekanntgabe des Wirksamwerdens der Verschmelzung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. S. 1060) mit Ablauf des 31. August 2023 vollständig in Kraft getreten.

Mit Ablauf des 31. August 2023 wurde die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden "LBS Nord") auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden "LBS West") zur LBS Landesbausparkasse NordWest, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden "LBS NordWest") verschmolzen.

Die Änderung des Staatsvertrags erfolgt nach Abstimmungen der LBS West mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Erwerb eigener Anteile am Stammkapital durch die LBS NordWest möglich sein soll. Diese Änderung ist durch das Verwaltungsverfahren der BaFin über die Einstufung von Kapitalbestandteilen der LBS West als Instrumente des harten Kernkapitals erforderlich geworden. Die BaFin vertritt dabei die Auffassung, die gültige Regelung zum Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest sei mit den Eigenkapitalvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR“), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2036 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Oktober 2022 unvereinbar. Im Ergebnis soll eine Annäherung der Regelungen zum Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest an die Vorschriften des Aktiengesetzes geschaffen werden.

II. Zu den Zustimmungen gemäß Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung

Die Änderung des Staatsvertrages vom 22. Mai 2023 muss durch Staatsvertrag erfolgen. Dieser Änderungsstaatsvertrag bedarf in Nordrhein-Westfalen nach Artikel 66 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags. In Niedersachsen bedarf der Änderungsstaatsvertrag nach Artikel 35 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtags, die durch das Zustimmungsgesetz erfolgt.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen**I. Zu Artikel 1****1. Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die aktuelle Beschlusslage.

**2. Nummer 2
Buchstabe a)**

§ 5 Absatz 8 des Staatsvertrags vom 22. Mai 2023 regelt die Möglichkeit zum Erwerb eigener Anteile am Stammkapital durch die LBS NordWest. Diese Möglichkeit wird in Anlehnung an § 71 Absatz 1 Nummern 6 und 8 des Aktiengesetzes angepasst. Danach kann die LBS NordWest eigene Anteile in zwei Fällen erwerben: zum einen aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung zur Einziehung zum Zwecke der Herabsetzung des Stammkapitals und zum anderen aufgrund einer höchstens fünf Jahre geltenden, durch Beschluss der Trägerversammlung erteilten Ermächtigung. Diese Ermächtigung muss den niedrigsten und höchsten Gegenwert sowie den Anteil am Stammkapital, der fünfzehn vom Hundert nicht übersteigen darf, festlegen.

Durch die Änderung in Anlehnung an § 71 Absatz 1 des Aktiengesetzes wird die Auflage der BaFin erfüllt, die der LBS West im Rahmen der Erlaubniserteilung zur Anerkennung von (weiteren) Instrumenten des harten Kernkapitals nach Artikel 26 Absatz 3 CRR auferlegt wurden. Die Erlaubnis erging unter der auflösenden Bedingung, dass die Änderung des Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. Dezember 2023 erfolgt. Die BaFin ist der Ansicht, dass erst durch die Angleichung der staatsvertraglichen Regelung zum Erwerb eigener Anteile durch die LBS NordWest an § 71 des Aktiengesetzes sichergestellt sei, dass das harte Kernkapital dem Institut dauerhaft zur Verfügung stehe und diesbezüglich auch keine abweichende Erwartungshaltung bei den Trägern geweckt werde, eigene Anteile auf die LBS NordWest gegen Rückzahlung des investierten Kapitalbeitrags übertragen zu können. Durch die Änderung wird nun dauerhaft sichergestellt, dass das gesamte Stammkapital der LBS NordWest aufsichtsrechtlich als hartes Kernkapital anerkannt wird.

Buchstabe b)

Die Änderung des § 5 Absatz 8 Satz 2 stellt klar, dass ein Erwerb eigener Anteile nur zulässig ist, wenn eine "verfügbare" Rücklage vorhanden ist oder gebildet werden könnte. Dies verdeutlicht, dass Rücklagen, die gemäß Artikel 26 Absatz 1 der CRR zu dem harten Kernkapital der LBS NordWest gehören, nicht für den Erwerb eingesetzt werden sollen.

3. Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a).

4. Nummern 4 bis 7

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zum Zwecke der Anpassung des Staatsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage.

II. Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages am Tag der letzten Hinterlegung der wechselseitig auszutauschenden Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Niedersächsischen Staatskanzlei.